



# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

### Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Metallbauarbeiten, Schule Stoffeler Straße.** Umfang der Leistung: Aufzugsanlage: ca. 70 qm Alu-Pfosten-Riegel-Fassade, ca. 40 qm Fassadenbekleidung aus Alu-Kassetten. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 17. August 2015 bis 11. September 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 25.05.2015. Ausgabe bis: 10.06.2015. Druckkosten: 17,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.06.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 17.07.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Innentüren, Holzinnentüren, Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: ca. 50 St Holzinnentüren, 9 St T30-RS Holzinnentüren, 1 St T30-RS Stahltür. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 24. August 2015 bis 09. Dezember 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 25.05.2015. Ausgabe bis: 09.06.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 16.06.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.08.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsent-

richtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49

(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuerfaust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

### Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Estrich- und Oberbodenarbeiten, Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Estrich- und Oberbodenarbeiten (Linoleum), Estricharbeiten sowie Vorbereiten, Verlegen und Verfügen des Linoleums/ der Sauberlaufmatten und der Sockelleisten aus Holz: ca. 1.710 qm schwimmender Zementestrich inkl. Estrichdämmplatten, ca. 1.245 lfdm Randdämmstreifen, ca. 450 qm Epoxidharz-Bodenbeschichtung, ca. 1.020 qm Linoleumbeläge, ca. 575 lfdm Holzsockelleisten. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 10. August 2015 bis 20. November 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 25.05.2015. Ausgabe bis: 09.06.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 20,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 16.06.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.08.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten,

die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuerfaust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf:

<http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Fliesenarbeiten, Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: ca. 310 qm Wand- und ca. 240 qm Bodenfliesen im Innenbereich verlegen. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 24. August 2015 bis 05. November 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 25.05.2015. Ausgabe bis: 09.06.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 17,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 16.06.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.08.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: -

Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation). - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuerfaust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Lieferung von zwei Mannschaftstransportwagen, Feuerwehr Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von 2 St Mannschaftstransportfahrzeug-Fahrgestellen (MTF) mit der Option auf bis zu zwei weitere Fahrzeuge bis 2018. Ausführungs- und Lieferfrist: 2015 bis 2018. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: 25.05.2015. Ausgabe bis: 08.06.2015. Druckkosten: 5,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 15.06.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 21.08.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die

Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

### Stadtentwässerungsbetrieb

#### Vergabeart: **Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VOF)**

Es sollen vergeben werden: **Planung und Bau- leitung zum Projekt Automatisierung Schlammbehandlung, Klärwerk Düsseldorf-Nord (KWN)**. Umfang der Leistung: Der komplette Schlammweg auf dem Klärwerk Düsseldorf Nord (KWN) stammt mehrheitlich aus den Jahren 1965 und 1975, weitere Ergänzungen erfolgten in den Jahren 1990 und 1991. Insgesamt hat die Anlage ein Alter erreicht, dass nunmehr alle Rohrleitungen, alle Maschinen- und Elektrotechnik gegen zeitgemäße Anlagen auszutauschen ist. Die betroffenen Anlagen sind: 1. Schlammabzug aus der Vorklärung (beginnend hinter den Abzugschiebern der Vorklärung), 2. Schlammabzug aus der Belebung 1 (ab Abzug aus dem ÜES und RS Vorlagebehälter im Schlammumpfenhaus), 3. Schlammabzug aus der Belebung 2 (ab Abzug aus dem Zwischenhebwerk ZH2), 4. Primärschlammmeindückung inklusive Maschinenteknik, Elektrotechnik und Rohrleitungen, 5. Sekundärschlammmeindückung inklusive Maschinenteknik, Elektrotechnik und Rohrleitungen, 6. Schlammfaulung inklusive Maschinenteknik, Elektrotechnik und Rohrleitungen sowie der Faulbehältersanierung, 7. Übergabe in die Eindicker, 8. Weitergabe aus den Eindickern zur Schlammmentwässerung (bis Kellereingang Schlammmentwässerung SE4), 9. Anbindung an die bestehende Prozessleittechnik PMSX, 10. Kopplung mit den parallelen Planungen Optimierung der Energieerzeugung und -verteilung KWN, Sanierung der Eindicker, Optimierung der Schlammmentwässerung und Schlamm Trocknung. Zur Voruntersuchung des Anlagenbestands wurde eine Schlammstudie mit externer Einschaltung erarbeitet. Diese teilt sich in die Einzeldokumente: • Bewertung der Bausubstanz der Faulbehälter, • Radiospektroskopie der Rohrleitungen, • hieraus Ableitung zur Rohrleitungssanierung, • Schlammstudie (Verfahrenstechnik). Inhalt der Leistung ist die Gesamtplanung des Schlammwegs vom Schlammabzug aus dem Abwasserweg bis zur Übergabe an die Schlammmentwässerung und Trocknung. Die Anlage ist als Einheit mit Minimierung der Betriebskosten zu planen. Die Sanierung der Eindicker ist als Inselement hiervon ausgenommen, da diese vorlaufend zu sanieren sind und so aufgebaut werden, dass jeder Eindicker als Vor- oder Nach-eindicker genutzt werden kann. Die notwendigen Schieber werden in einem neuen Keller aufgebaut. Keller, Schieber und Eindicker sind nicht Inhalt dieser Leistung. Parallele Planungen bei den Projekten Optimierung der Energieerzeugung und -verteilung KWN (OEV), Sanierung der Schlammmentwässerung und Schlamm Trocknung und Sanierung der Eindicker sind zu berücksichtigen und speziell die Bauablaufplanung OEV ist mit in die Bauablaufplanung Automatisierung Schlammbehandlung aufzunehmen, da die Medienkanäle gemeinsam genutzt werden. OEV produziert Wärme und Strom und stellt diese über eine Ringleitung der Kläranlage zur Verfügung. Jeder Verbraucher entnimmt hier die notwendige Energiemenge. Die Faulbehälter entnehmen daher über eigene Wärmetauscher (pro Faulbehälter ein Wärmetauscher) die notwendige Wärme und übergeben diese an die Faulbehälter. Der Erstellung der Wärmetauscher und die Verrohrung zum Faulbehälter ist Inhalt dieser Leistung. Weiterhin ist der Schlammbereich auch

thermodynamisch zu optimieren. Es ist daher zu prüfen, ob die für die Faulbehälter zugeführte Wärme und mit dem ausgefaulten Schlamm ausgetragene Wärme im System gehalten werden kann, damit eine Auskühlung bis zur Übergabe an die Trocknung und nachfolgende Aufheizung in der Trocknung vermieden werden kann. Zurzeit ist die tatsächliche Ausführung der Isolierung der Faulbehälter unbekannt, jedoch ist ein Effekt so stark erkennbar, dass aus wirtschaftlichen Abwägungen die bestehende Isolierung beibehalten werden soll. Es ist aber Inhalt der Leistung, diese Abwägung detailliert zu verifizieren. Die Technik soll in den Bestandsgebäuden installiert werden. Die Gebäudesanierung ist nicht Inhalt der Planungsleistung. Ausnahme bilden die Faulbehälter. Diese sind nach jetziger Planung im Innenbereich, speziell im Kopfbereich, zu sanieren. Weiterhin ist die Durchmischung der Behälter zu optimieren. Aufgrund der engen Verhältnisse in den Medienkanälen kann die Anlage nur mit Hilfe einer 3D-CAD-System geplant und umgesetzt werden. Keine Lose. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01.08.2015 bis 31.12.2026. Optionen : Die Gesamtleistung wird als Einheit abgefragt, fixiert und in differenzierten Abrufen bestellt: Abruf 1: Grundlagenplanung bis Genehmigungsentswurf; Abruf 2: Ausführungsplanung bis Mitwirken bei der Vergabe; Abruf 3: Rest. Varianten/ Alternativen sind zulässig. Abgabetermin für Teilnehmearträge: 15.06.2015 um 11:00 Uhr. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Grundlage des Vertrages ist das BGB, die HOAI sowie die Vertragsbedingungen des Stadtentwässerungsbetriebes (SEBD). Weiterhin gelten die Bedingungen und Zahlungsbedingungen im Standardmustervertrag des SEBD. Auf Wunsch können der Mustervertrag, Dokumentationsanforderungen und die Vertragsbedingungen bei der unten genannten Submissionsstelle des Bauverwaltungsamtes angefordert werden. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Jede Bietergemeinschaft ist gesamtschuldnerisch haftend mit einem bevollmächtigtem Vertreter. Für jedes Mitglied der Gemeinschaft sind die geforderten Nachweise vorzulegen. Sonstige besondere Bedingungen: Zu allen Leistungsphasen ist jeweils ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Dieser muss entsprechend gegliedert sein und zu den Gliederungspunkten geeignete Beschreibungen enthalten. Die Bearbeitung der Unterlagen durch den Auftragnehmer wird im erforderlichen Umfang und mit der gebotenen Qualität nach den einschlägigen Normen für die Erstellung der jeweiligen Unterlagen gefordert. Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als "Verfasser" mit Angabe des Datums zu unterschreiben. Weiterhin gilt die Fachnorm Dokumentation, die beim SEBD eingesehen werden kann. Planungsgrundlage bildet neben den Erläuterungsberichten ein R&I-Fließbild nach ISO Standard. Die Normen DIN EN ISO 10628, DIN 2429, EN 62424 bzw. ISO 3511, DIN 19227-1 und DIN 19227-2 kommen zur Anwendung. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Der Auftraggeber legt die HOAI in der jeweils gültigen Fassung für die Auftragsvergabe zugrunde. Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er als beratender Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig arbeitet und dass er in der Liste der Ingenieurkammer eingetragen ist. Es wird die Berufsqualifikation des „Beratenden Ingenieurs“ gefordert. Nach § 23 Abs. (2) VOF

wird jeder zugelassen, der nach den Gesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu tragen, oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ tätig werden könnte. Sämtliche Besprechungen, Schriftverkehr, Absprachen oder Vertragsdefinitionen erfolgen in deutscher Sprache. Folgende Leistungen wurden oder werden vom Auftraggeber erbracht: • Vermessung, • Betongutachten zur Sanierung der Faulbehälter, • Prüfstatik inklusive Bewehrungsabnahme, • Gestaltung eines SiGeKo, • weitere notwendige Gutachten hat der zukünftige Auftragnehmer nach Vertragsabschluss im Rahmen der Grundlagenermittlung zu benennen. Weiterhin sind mögliche Gutachter zu empfehlen und eine Leistungsbeschreibung zur Angebotsabfrage beim Gutachter ist zu erstellen. Eine Genehmigung nach deutschem Recht ist durch den Auftragnehmer zu erarbeiten. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Grundlagenplanung zusammenzustellen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist keine Landschaftsplanung erforderlich, da der Ausbau auf bereits versiegeltem Boden ausgeführt werden soll. Der Bewerber erkennt mit seiner Bewerbung für den Auftrag die hier vom SEBD festgelegten Grundlagen an. Bewerbungen können sich einzelne Unternehmen oder Bietergemeinschaften. Bietergemeinschaften sind mit allen Teilnehmern zu benennen. Sofern Auftragsanteile an Unterauftragnehmern vergeben werden sollen, ist dies im Auswahlverfahren anzugeben. Andernfalls ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden. Es sind die geplanten Unteraufträge bereits im Bewerbungsverfahren anzugeben. Der SEBD wird den Umfang des an Nachunternehmer vergebenen Umfangs bei der Bewertung der fachlichen Eignung nach § 13 VOF mit heranziehen. Spezialisierung Grundleistung • Im Rahmen der Vorplanung ist die Isolierung des Faulbehälters zu prüfen, die Bauart und die Materialien sind zu definieren und der Entfall eines Neuaufbaus der Isolierung aus wirtschaftlichen Gründen ist zu verifizieren. • Im Rahmen der Vorplanung sollen pneumatische Schieber den elektrischen Schiebern gegenübergestellt werden. Hierbei ist auch zu untersuchen, ob der Einbau von pneumatischen Schiebern in Teilanlagen sinnvoll und wirtschaftlich ist. Auflistung von besonders Besonderen Leistungen, die über den Leistungskatalog der HOAI samt deren Anlagen hinausgehen und besonders erwähnenswert sind: • Schnittstellenengineering zur Schlammmentwässerung, zwischen OEV und den Wärmetauschern der Schlammbehandlung, zu den Eindickern und zum Schlammabzug aus der Abwasseraufbereitung. • Testbetrieb einer vom Planer vorgeschlagenen mobilen Sekundärschlammmeindückung im direkten Vergleich mit der Bestandsentwässerung. Die Begleitung, Auswertung des Testbetriebs über drei Wochen und der Einbezug in die Planung ist Inhalt der Leistung. • Detaillierte Folgekostenberechnung anhand des bestehenden Betriebsabrechnungsbogens und der Ist-Erfassung der Personalstundenbuchung. • Zentrale Bauablaufplanung mit dem eng verzahnten parallelen Projekt Optimierung der Energieerzeugung und -verteilung. • Zusammenführung Dokumentation: Zusammenführung aller von den Bau- und Ausrüstungsfirmen erstellten Dokumentationen zu einer Gesamtdokumentation. • Zur Untersuchung der notwendigen Betonsanierung der Faulbehälter soll eine Leistungsbeschreibung für den Betongutachter erstellt werden. Im Leistungsverzeichnis sind die Untersuchungsichte und -qualitäten detailliert zu beschreiben. Die Begleitung

des Betongutachtens und der Einbezug in die Planung ist Aufgabe des Planers. • Zur Schadensfeststellung der erdverlegten Leitungen soll eine Kamerabefahrung erfolgen. Die Vorbereitung, Erstellung einer Leistungsbeschreibung, Begleitung, Auswertung der Befahrung und der Einbezug in die Planung ist Inhalt der Leistung. Das Ergebnis der Befahrung ist in die Vorplanung aufzunehmen. • Überarbeitung der 3D-Scandateien und Überführung in eine 3D-Konstruktion, dass sie als Grundlage für die nachfolgende Planung dienen und als Planwerk genutzt werden können. Für den Bewerber (bei Bietergemeinschaften für jedes Einzelunternehmen) und für jeden namentlich benannten Nachunternehmer sind die im Folgenden angeführten Nachweise und Unterlagen im Auswahlverfahren vollständig und in der dargestellten Reihenfolge beizufügen: § 4 Absatz 2: • Erklärung nach § 4 Abs. (2) der VOF, dass die Durchführung der Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgt; § 4 Absatz 3: • Name Bieter mit vollständiger Anschrift, Bürobeschreibung, ggf. Büroprospekt; § 4 Absatz 4: • Beschreibung der Bietergemeinschaft, Beschreibung der Mitglieder, Beschreibung der Haftungsverteilung inklusive Bietererklärung; § 4 Absatz 6 und 9: • Erklärung nach § 4 Abs. (6) der VOF, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, ergänzt durch den Nachweis gemäß § 4 Abs. (7) der VOF, • Erklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 Satz (9) der VOF vorliegen, d.h., keine Insolvenz, Liquidation, rechtskräftige Bestrafung zur berufsmäßigen Zuverlässigkeit, schwere Verfehlung, Zahlung Steuern falsche Erklärungen, § 5 Absatz 1: Als Nachweis wird verlangt: • Nachweis Sozialversicherung über Krankenkasse oder vergleichbar nicht älter als 12 Monate, • Erklärung Finanzamt, Steuerberater oder gleichwertig nicht älter als 12 Monate, • Auszug aus dem Bundeszentralregister nicht älter als 6 Monate. § 5 Absatz 4 a: • Bankklärung oder der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung nicht älter als 12 Monate. Der Auftragnehmer muss mindestens über eine ständig aufrechterhaltende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 5 BauKaG NRW verfügen. Die Mindestdeckungssummen sind nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW für jeden Versicherungsfall anzusetzen. Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine ausreichende Deckungssumme vorliegen, so ist durch die Versicherung zu bestätigen, dass im Auftragsfall die Deckungssumme erhöht wird. § 5 Absatz 4 b) + c): • Erklärung gemäß § 5 Abs. (4) c) der VOF über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Dienstleistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. § 5 Absatz 5 a), b), c), d), f): • aktuelle Angabe zur technischen Leitung mit Hilfe von z. B. Organigramm, • Beschäftigtenzahl der letzten drei Jahre, • Nachweis der Qualität: Detaillierte Darstellung der Qualitätssicherung des Anbieters, möglich über Auszug QM-Handbuch, ggf. ergänzend Zertifikat, • Auszug aus der Ing-Kammer für den Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern muss die Mehrheit als Mitglied der Ingenieurkammer eingetragen sein, • berufliche Qualität (technisch/fachlich) des Projektteams, Organisationsbeschreibung. Für jedes Mitglied des für die Maßnahme vorgesehenen Projektteams sind folgende Angaben vorzulegen: Name, berufliche Qualifikation, Aufgabe im Projektteam, persönliche Referenzen bis zu 7 Jahren mit Detailangaben zur Bezeichnung des Projektes, dem Auftraggeber (mit Ansprechpartner und Telefonnummer) und

dem bearbeiteten Leistungsumfang (Leistungsphasen gemäß HOAI). Für den Projektleiter sind die entsprechenden Referenzen besonders zu kennzeichnen. • Darstellung des Projektleiters: berufliche Qualität mit seiner persönlichen Projektleitungserfahrung, persönliche Referenzen bis zu 7 Jahren, Erfahrung bei kommunalen Klärwerken des Projektleiters und seines Vertreters, Nachweis der Erfahrung im Zusammenwirken mit Genehmigungsbehörden des Projektleiters und seines Vertreters, wo diese als Projektleiter tätig waren. Es sind Referenzen vorzulegen, dass vergleichbare Bauvorhaben ausgeführt wurden. • Bestätigung zur Verfügbarkeit des eingesetzten Personals des gesamten Projektteams. • Büroreferenzen: Darüber hinaus sind für das Büro Referenzen über vergleichbare, in den letzten 7 Jahren ausgeführte Projekte, an denen auch das Projektteam in Teilen, ganz oder in angepasster Funktion mitgearbeitet hat, in einer tabellarischen Unterlage mit Angaben zur Bezeichnung des Projektes, dem Auftraggeber (mit Ansprechpartner und Telefonnummer), dem Leistungsbild (Leistungsphasen gemäß HOAI) und dem Honorarumfang (getrennt nach Leistungsbildern) einzureichen. Ergänzend sind Projektbeschreibungen, Listen der Projektbearbeiter mit Kennzeichnung des Projektleiters und Auftraggeberbescheinigungen mit qualitativer Bewertung beizufügen: o bei Leistungen für öffentlichen Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung, o bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung, ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig. § 5 Absatz 5 e): • Auskunft nach § 5 (5) e) der VOF. Hierbei ist im Rahmen einer Eigenerklärung nachzuweisen, dass die generelle Ausstattung ausreichend ist, eine Datensicherung erfolgt und die Office-Schnittstellen und die GAEB-Schnittstellen bedient werden. Ergänzend ist darzustellen, wie die Erstellung und Nutzung des R&I als Hauptplanungsunterlage in der EDV umgesetzt wird. Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Planung und Baubegleitung mittels 3D-CAD bereits angewendet wird und daher auch hier bedient werden kann. § 5 Absatz 5 h): • Angaben zur Einschaltung von Subunternehmern über Art und Umfang der Einschaltung, Name des Subunternehmers, es gelten die gleichen Nachweise wie beim Bewerber selbst. § 5 Absatz 6: • Für alle unter § 4 (4) oder § 5 (5) h) genannten Erfüllungsgehilfen ist eine Verpflichtungserklärung einzureichen. Bei Bewerbung durch eine Bietergemeinschaft sind die entsprechenden Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Bei der Nutzung von Subunternehmervergaben sind die entsprechenden Nachweise und Erklärungen für namentlich genannte Subunternehmer vorzulegen. Die geforderten Nachweise und Erklärungen sind mit der Bewerbung vorzulegen. Das für die Bearbeitung vorgesehene Projektteam aus dem Teilnahmewettbewerb ist verbindlich im nachfolgenden Verfahren zu nutzen. Eine Anpassung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Für neue Projektteammitglieder sind zwingend und rechtzeitig vorher der Lebenslauf und die sonstigen zur Beurteilung der Qualität notwendigen Angaben zur Genehmigung durch den AG vorzulegen. Ausgeschlossen werden Bewerbungen, welche die oben aufgelisteten Angaben nicht erbringen. Weiterhin erfolgt ein Ausschluss, wenn die Bedingungen der VOF § 4(6) und (9) erfüllt sind. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden fehlende, unvollständige oder unverstandene Nachweise einmalig nachgefragt. Sollte innerhalb einer Frist von sechs Tagen keine ausreichende Antwort bzw. Darstellung

erfolgen, wird der Bewerber ausgeschlossen. Im Rahmen des nachfolgenden Auftragsverfahrens sollen vier Bewerber um ein Angebot gebeten werden. Mit Einladung zum Auftragsverfahren werden ergänzende Unterlagen übergeben. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Erfolgt dies nicht, wird der Bieter von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Hierzu werden die Formulare „Verpflichtungserklärung gemäß des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen - TVgG-NRW“ und „Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ verwendet. Weiterhin werden im Rahmen der Auftragsvergabe Verpflichtungserklärungen gem. § 1 Verpflichtungsgesetz von allen Beschäftigten, die unmittelbar an dem Auftrag beteiligt sind, erforderlich. Der Bewerber hat sicherzustellen, dass er ausschließlich Mitarbeiter einsetzen wird, die dazu bereit sind, eine Verpflichtungserklärung nach § 1 Verpflichtungsgesetz abzugeben. Die Vordrucke werden ebenfalls im Rahmen des Auftragsverfahrens übergeben. Auf Wunsch können diese bereits im Bewerbungsverfahren bei der unten genannten Submissionsstelle des Bauverwaltungsamtes angefordert werden. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s. o. „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s. o. „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Es wird die Berufsqualifikation des „Beratenden Ingenieurs“ gefordert. Nach § 23 Absatz (2) VOF wird jeder zugelassen, der nach den Gesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu tragen, oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ tätig werden könnte. Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliche sind. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 4. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Nachweise gemäß VOF § 4 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 4 Absatz 4, § 4 Absatz 6 und 9, § 4 Absatz 9, § 5 Absatz 4 b) + c), § 5 Absatz 1, § 5 Absatz 4 a), § 5 Absatz 4 b) + c), § 5 Absatz 5 a), b), c), d), f), § 5 Absatz 5 e), § 5 Absatz 5 h), § 5 Absatz 6 insbesondere Zulässigkeit der Bewerbung, Anzahl, Qualifikation und Referenzen des vom Bewerber angegebenen Personals, Art und Zuverlässigkeit der Qualitätssicherung. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien: Qualität / Strukturierung des Lösungskonzeptes: 25 %, Wirtschaftlichkeit des dargestellten Lösungskonzeptes: 15 %, Nachweis Kostensicherheit: 10 %, Nachweis Termisicherheit: 10 %, Präsentation: 10 %, Gesamthonorar: 30 %. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von

Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit: - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Herrn Paruch, Tel.: +49(0)211.8992746, Fax: +49(0)211.8932746, bernd.paruch@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vof/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / e-mail: [ausschreibungen@duesseldorf.de](mailto:ausschreibungen@duesseldorf.de)). Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes

angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5600-4000-0000-0861 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/ausschreibung](http://www.duesseldorf.de/ausschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Bekanntmachungsanordnung

### Offenlage der 2. Änderung des Landschaftsplans zur Umsetzung des Gesamtnutzungskonzeptes für den Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee und Dreiecksweiher in Düsseldorf mit der Einrichtung eines Naturschutzgebietes am nördlichen Elbsee

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 gemäß § 27c LG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S.568), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV.NRW. S.185), die Offenlage der 2. Änderung des Landschaftsplans zur Umsetzung des Gesamtnutzungskonzeptes für den Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee und Dreiecksweiher in Düsseldorf mit der Einrichtung eines Naturschutzgebietes am nördlichen Elbsee beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 27 c Absatz 1 LG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorbezeichnete Plan wird für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

#### 01. Juni bis 29. Juni 2015

während der Dienstzeiten beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Kaiserswerther Str. 390, Raum 31 öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Ferner kann der Entwurf im Internet unter der Adresse: [www.duesseldorf.de/stadtgruen/aktuell/aktuelle\\_themen/lp\\_elbsee.shtml](http://www.duesseldorf.de/stadtgruen/aktuell/aktuelle_themen/lp_elbsee.shtml) abgerufen werden. (Dienstzeiten des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sind montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.) Während des o.g. Zeitraums können Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes schriftlich geäußert oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind der geänderte Textentwurf für den Bereich des Elbsees sowie die Entwicklungs-, Festsetzungs-, und Erläuterungskarte. Der Landschaftsplan in seiner bisher geltenden Fassung von 1997 wird zum Vergleich vorgehalten.

Hinweis:

Seit Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger am 25.09.2014 gilt gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 27 b LG für das Gebiet der 2. Landschaftsplanänderung nach den Regelungen des § 42 e Abs. 3 LG zu den geplanten Änderungen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v.g. Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den genannten, geplanten Schutzgebieten / -gegenständen verboten. Eine zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 6.5.2015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzungen

### Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 27. Mai, 17 Uhr  
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Angela Nagel,  
Tel: 89-93701

### Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Mittwoch, 27. Mai, 16 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführerin: Beate Kammler,  
Tel: 89-95610

### Ratssitzung

Donnerstag, 28. Mai, 14 Uhr,  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Plenarsaal  
Schriftführerin: Simone Schmitt,  
Tel: 89-95609

### Seniorenbeirat

Freitag, 29. Mai, 10 Uhr  
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal  
Schriftführer: Michael Wagner,  
Tel: 95950

# Ratssitzung am 28. Mai 2015

## Einladung

**zur 8. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf  
in seiner 16. Wahlperiode  
am Donnerstag, dem 28. Mai 2015 um 14:00 Uhr  
Sitzungsort: Rathaus – Plenarsaal, Marktplatz 2**

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Anfragen aus aktuellem Anlass
- 3 Anfragen
  - a) Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:  
LVR-Rückzug aus den Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes?
  - b) Anfrage der CDU-Ratsfraktion:  
Schulbau-Controlling 2015
  - c) Anfrage der CDU-Ratsfraktion:  
Sicherheit am Unteren Rheinwerft – was wird  
aus der Weißen Flotte?
  - d) Anfrage des Ratsherrn Maniera:  
Asylbewerberzuteilungen und Kostenentwicklung
  - e) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Düsseldorfer Kulturamt noch arbeitsfähig?
  - f) Anfrage des Ratsherrn Grenda:  
Zukunft des FH (HS) Düsseldorf Gelände/Gebäude  
– Georg-Glock-Str. / Josef-Gockeln-Str. –
  - g) Anfrage des Ratsherrn Grenda:  
Lebensbedingungen in Flüchtlingsunterkünften
  - h) Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:  
Kö-Kiosk
- 4 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 5 Übertragene Ermächtigungen von 2014 nach 2015  
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams
- 6 Heerdter Landstraße 186  
Bau einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung  
– Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss –  
Berichtersteller: Ratsherr Hartnigk
- 7 Marktplatz 1 – 3, Verwaltungsgebäude – Erneuerung der Lüftungs-  
und Klimatechnik  
– Bedarfsbeschluss –  
Berichtersteller: Ratsherr Hartnigk
- 8 Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten  
in Düsseldorf“  
Berichtersteller: Ratsherr Tacer
- 9 Erstattung von gezahlten Elternbeiträgen aus Anlass von Streik-  
maßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst  
Berichtersteller: Beigeordneter Hintzsche
- 10 Berücksichtigung der Ehrenamtskarte NRW im Bereich der vom  
Sportamt verwalteten Sportanlagen  
Berichtersteller: Ratsherr Albes
- 11 Annahme von Spenden im Zusammenhang mit dem Orkan „Ela“  
für die Neupflanzung von Bäumen in der Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 12 Gutachtergremium für Entschädigungen beim U-Bahn-Bau  
– Bestellung des Vorsitzenden und der städtischen Beisitzer –  
Berichtersteller: Oberbürgermeister Geisel
- 13 Vorschlag von Vertreter/innen für den örtlichen Beirat der gemein-  
samen Einrichtung (Jobcenter)  
Berichtersteller: Beigeordneter Hintzsche
- 14 Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 15 Bebauungsplan Nr. 5580/16  
– Münsterstraße/Nördlicher Zubringer –  
Änderung gemäß § 13 BauGB; Stellungnahmen; Satzung  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 16 Flächennutzungsplanänderung Nr. 150 (Entwurf)  
– Schwannstraße –  
Stellungnahmen; Planbeschluss  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 17 Flächennutzungsplanänderung Nr. 140 (Entwurf)  
– Südlich Paulsmühlenstraße –  
Stellungnahmen; Änderungen; Planbeschluss  
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 18 Anträge
  - a) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Die Altstadtwache muss erhalten bleiben  
Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion
  - b) Antrag der Ratsfraktionen von FDP, SPD und BÜ90/GRÜ:  
Einführung einer sogenannten Melde-App  
Ergänzungsantrag der CDU-Ratsfraktion
  - c) Antrag der Ratsfraktionen von FDP, SPD und BÜ90/GRÜ:  
Herzlich willkommen in Düsseldorf –  
A warm welcome to Düsseldorf  
Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion
  - d) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP:  
Novellierung der Richtzahlen für den Stellplatz- und Fahrrad-  
abstellplatzbedarf  
Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion
  - e) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP:  
Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und  
Männern auf lokaler Ebene: Beitritt der Landeshauptstadt  
Düsseldorf
  - f) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Keine Planungssicherheit für die Freie Szene ohne Juni-Sitzung  
des Beirats für Tanz und Theater
  - g) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Koordinierungsstelle für Lärmschutz einrichten
  - h) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Kauf der Liegenschaft des Landes Ulmer Höh
  - i) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Verschrottung des Info-Pavillons
  - j) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Lizenzierte Abgabe von Cannabisprodukten
  - k) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Für die Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienste
  - l) Antrag der CDU-Ratsfraktion:  
Einführung eines Risikomanagements
  - m) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ, FDP und CDU:  
Entgeltfreie Alphabetisierungskurse
  - n) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, CDU, BÜ90/GRÜ und FDP:  
Teilnahme an der Städte-Koalition gegen Rassismus  
der UNESCO
  - o) Antrag des Ratsherrn Grenda und der Ratsfraktion DIE LINKE:  
Flüchtlingsheime ans Netz

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Landeshauptstadt Düsseldorf  
am Donnerstag, 28. Mai 2015**

- NÖ 1 Anerkennung der Tagesordnung  
NÖ 2 Anerkennung von Zeiten nach § 66 Abs. 9 Landesbeamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) als ruhegehaltfähige Dienstzeiten von Herrn Oberbürgermeister a. D. Dirk Elbers  
Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

- NÖ 3 Annahme von Spenden im Zusammenhang mit dem Orkan „Ela“ für die Neupflanzung von Bäumen in der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Berichterstatter: Ratsherr Gutt  
NÖ 4 Grundstücksangelegenheiten  
Berichterstatter: Beigeordneter Dr. Bonin

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Juni wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

**Stadtbezirk 1** (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)  
Dienstag, 2. Juni, 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, zum Thema „Wohnen auf der Ulmer Höh“ Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89.96025.

**Stadtbezirk 2** (Düsseltal, Flingern)  
Mittwoch, 3. Juni, 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

**Stadtbezirk 4** (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)  
Mittwoch, 17. Juni, 15 bis 16 Uhr, gemeinsam dem Verkehrskommissariat der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677111.

**Stadtbezirk 5** (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)  
Montag, 8. Juni, 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89.93015.

**Stadtbezirk 6** (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)  
Montag, 1. Juni, 14.30 bis 16 Uhr bei der Caritas Unterrath, Kürsten-Straße 160a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 419537.

**Stadtbezirk 7** (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)  
Dienstag, 23. Juni, 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

**Stadtbezirk 8** (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)  
Donnerstag, 11. Juni, 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89.93388.

Donnerstag, 11. Juni 12 bis 13 Uhr im „zentrum plus“/AWO, Gerresheimer Landstraße 101. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025567.

**Stadtbezirk 9** (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)  
Donnerstag, 25. Juni, 10 bis 11 Uhr, im „zentrum plus“/Caritasverband, Liebfrauenstraße 30. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 762207.

**Stadtbezirk 10** (Garath, Hellerhof)  
Mittwoch, 17. Juni, 10 bis 12 Uhr im Johannes-Haus der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Carlo-Schmid-Straße 24. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0176.30724603.



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

**Wir**



**suchen**



**Euch!**



**Kontakt:** Jugendamt  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf

**Tel:** 0211. 89-96467  
[www.duesseldorf.de/  
jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.**

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

**:DÜSSELDORF**

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

es Bescheides 5-3270-00-5019-7973-8 SB 64 vom 27.04.2015 an Rangelov Plamen, Dießemer Straße 29, 47799 Krefeld

des Bescheides 5-3290-00-5004-3491-3 SB 09 vom 23.04.2015 an Silke Gallian, Am Goldberg 29, 42799 Leichlingen

des Bescheides 5-3270-00-5023-3177-4 SB 11 vom 16.04.2015 an Cristina Abalasei, Bahnstraße 20, 47929 Grefrath

des Bescheides 5-3290-00-5004-4007-7 SB 02 vom 27.03.2015 an Amet Sali, Engelbertstraße 4, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5020-9618-0 SB 13 vom 25.03.2015 an Stephan Didier Cyril Surmon, Rue du Chateau D'Eau, 75010 Paris, Frankreich

des Bescheides 5-3270-00-5022-5580-6 SB 17 vom 06.05.2015 an Gheorghe Stoica, Auf dem Damm 107, 47137 Duisburg

des Bescheides 5-3270-00-5020-1591-0 SB 08 vom 16.03.2015 an Ger Erkens, 6419 CT Herlen, Niederlande

des Bescheides 5-3290-00-5004-8436-8 SB 59 vom 22.04.2015 an Issam El Maleq, Heyestraße 125, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5-3290-00-5004-4512-5 SB 14 vom 26.03.2015 an Veyssel Eren Tasyurdu, Alte Straße 2a, 50769 Köln

des Bescheides 5-3270-00-5022-6610-7 SB 62 vom 06.05.2015 an Hesham Alaati, Cheetham Hill Road 264, M8 8U Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5019-7973-8 SB 64 vom 27.04.2015 an Rangelov Plamen, Dießemer Straße 29, 47799 Krefeld

des Bescheides 5-3290-00-5004-3491-3 SB 09 vom 23.04.2015 an Silke Gallian, Am Goldberg 29, 42799 Leichlingen

des Bescheides 5-3270-00-5023-3177-4 SB 11 vom 16.04.2015 an Cristina Abalasei, Bahnstraße 20, 47929 Grefrath

des Bescheides 5-3290-00-5004-4007-7 SB 02 vom 27.03.2015 an Amet Sali, Engelbertstraße 4, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5-3290-00-5004-6807-9 SB 71 vom 07.04.2015 an Zoran Popovic, Lazara Kujundjiza 96, 11030 Belgrad, Serbien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Steuerwesen:

der Bescheide vom 18.03.2015 zu Kassenzeichen 2211 3590 3437 5 an den Vorstand Herrn Bingtuan Wang, für die Firma Jufeel HengChang Precious Metal Renewable Resource AG, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 1990 4954 6 an Eheleute Udo u. Elsbeth Schumacher, An den Birken 9, 40468 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 5003 3230 5 an Eheleute Claude und Anna Metais, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 3320 2792 5 an Frau Rabia Ali B. Et Margrabi c/o Abdul H. Nasrat, Hansering 6, 27809 Lemwerder

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 3930 1431 1 an Herrn Andreas Wolf, Hatzfeldstraße 35, 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 4960 9221 3 an Eheleute Krzysztof u. Agata Zajackowski, Am Geisterberg 45, 40629 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 5000 2141 5 an Eheleute Curt u. Maija Anderson, Alte Gasse 3a, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 4130 9849 5 an Herrn Siegfried Hans Horst Zimpel, Kölner Straße 61, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 20.03.2015 zu Kassenzeichen 2221 4480 9273 2 an Haji Ebrahimzargar Hamid, Lindemannstraße 81, 40237 Düsseldorf

der Bescheide vom 18.03.2015 zu Kassenzeichen

2221 5001 8130 1 an Frau Anja Mania, Graf-Engelbert-Straße 47, 40489 Düsseldorf.

des Bescheides vom 24.03.2015 zu Kassenzeichen 2211 1630 4239 6 an Herrn Hans-Josef Wiethoff, Zur Freiheit 1, 45772 Marl, als Geschäftsführer der Fashion Square GmbH Unternehmensberatung

des Bescheides vom 16.04.2015 zu Kassenzeichen 2211 5000 9141 8 an Herrn Gelu Gheorghe, Kampstraße 8, 40591 Düsseldorf, als Geschäftsführer der Premium Vermietungs- u. Service UG (haftungsbeschränkt)

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 4070 8235 8 an Herrn Alain Bauwens, Vennstraße 81, 40627 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 4020 9433 1 an Eheleute Arnold u. Brigitte Deden, 28 Chee Hoon Ave., 299756 Singapore, SINGAPUR

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 5003 9534 0 an Herrn Manuel Friedrich, Akademiestraße 7, 40213 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 4930 7497 4 an Frau Stefanie Schwan, Am Ellerforst 17c, 40627 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.01.2015 zu Kassenzeichen 2221 5001 7879 9 an Herrn Dominic Waldeier und Frau Tanja Upatel, Schinkelstraße 35, 40211 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

# Jahresabschluss Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH hat am 30.04.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 359.979.895,24 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Quadrilog GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf, hat am 17.04.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch

Fortsetzung auf Seite 9

**Fortsetzung von Seite 8**

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageber-

ichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Burgplatz 2, 1. Etage, Raum 125 zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 30.04.2015

Die Geschäftsführung der  
Holding der Landeshauptstadt  
Düsseldorf GmbH  
Burgplatz 1  
40213 Düsseldorf

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2015

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.531.463.482 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.564.895.749 EUR
Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	213.021.896 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.378.727.163 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.346.327.067 EUR
Gesamtbetrag <b>der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	276.590.993 EUR
Gesamtbetrag <b>der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	308.991.089 EUR

festgesetzt.

### § 2

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Der <b>Gesamtbetrag der Kredite aus Förderprogrammen</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf  | 5.000.000 EUR   |
| b) der <b>Gesamtbetrag der Kredite von der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH</b> , deren Aufnahme zur Finanzierung von <b>Investitionen</b> im Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf | 120.608.371 EUR |
| c) der <b>Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf   | 0 EUR           |

festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

193.993.218 EUR

festgesetzt.

**Fortsetzung auf Seite 10**

**Fortsetzung von Seite 9****§ 4**

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 33.432.267 EUR festgesetzt.

Eine **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 379.300.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |           |
|     | (Grundsteuer A) auf                              | 156 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke                              |           |
|     | (Grundsteuer B) auf                              | 440 v. H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> auf                          | 440 v. H. |

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum doppelhaushalt der Landeshauptstadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.

**§ 9**

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

**§ 10**

Wird einer Beamtin bzw. einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie bzw. er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- a) sie bzw. er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie bzw. er eingewiesen wird, besetzbar war und
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 12.02.2015 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2015 mit Anlagen sowie der Bezirkshaushaltsplan 2015 der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen zur Einsichtnahme ab Dienstag, den 26.05.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Bürodienstgebäude Burgplatz 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.05.2015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# 57. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 30.04.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 08. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2014 (Ddf. Amtsblatt Nr. 21 vom 24.05.2014) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für Sitzungen des Integrationsrates gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“
2. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher“ durch die Worte „die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister“ ersetzt.
3. § 13 erhält folgende Überschrift:  
„§ 13 Gleichstellung“
4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Gleichstellungsbeauftragte als Leiterin des Büros für Gleichstellung arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung, das Landesgleichstellungsgesetz und alle übrigen Gesetze, die der Herstellung der Gleichberechtigung dienen, umzusetzen.  
Hierzu gehört insbesondere die Aufgabe, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern herzustellen. In der Zuständigkeit des Büros für Gleichstellung liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten.  
  
Das Büro für Gleichstellung nimmt folglich Querschnittsaufgaben wahr, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.“
5. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen seines/ ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung des Büros für Gleichstellung zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.  
  
Dem Büro für Gleichstellung sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.“
6. § 14 erhält folgende Fassung:  
„§ 14 Integrationsrat  
Der Rat bildet einen Integrationsrat und

bestimmt die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählenden Mitglieder sowie die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO zu bestellenden Ratsmitglieder.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:  
„§ 15 Seniorenrat  
Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren wird ein Seniorenrat gebildet. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf.“
8. § 19 erhält folgende Fassung:  
„§ 19 Zugriff auf das Intranet  
Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Datensicherheit gewährleistet ist, können Ratsmitglieder, Mitglieder einer Bezirksvertretung, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates Zugriff auf das städtische Intranet erhalten.“
9. § 20 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:  
„(3) Die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt werden erstattet  
1. für anerkannt pflegebedürftige Kinder nach §§ 14 und 15 SGB XI,  
2. für andere Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn für die entsprechenden Zeiten keine Verdienstausfallentschädigung nach § 45 Abs. 2 und 3 GO beantragt wird.  
  
(4) Für selbständig beschäftigte Personen wird an den Tagen Montag bis Freitag - mit Ausnahme von Feiertagen - eine Zeit von bis zu neun Stunden täglich als Arbeitszeit anerkannt.  
  
(5) Bei der Berechnung der Verdienstaufallentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.“
10. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Pauschbetrag und aus Sitzungsgeld zusammensetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse und des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten einen monatlichen Pauschbetrag.“
11. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher“ durch die Worte „Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister“ ersetzt.
12. § 21 Abs. 4 bis 5 erhalten folgende Fassung:  
„(4) Sofern Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister oder stellvertretende Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister das Amt einer/eines Fraktionsvorsitzenden oder stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in dem Gremium, dem sie als Mitglied angehören,

wahrnehmen, erhalten sie nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(5) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023). § 4 Abs. 4 Satz 2 der EntschVO ist anzuwenden.

13. § 22 erhält folgende Überschrift:  
„§ 22 Verträge der Stadt mit den Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitgliedern und direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften“
14. In § 22 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Verträge der Stadt mit den Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitgliedern und direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung durch den Rat.“
15. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Dienstkräfte“ ersetzt.
16. § 24 erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Verhaltensregeln für die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder sowie für direkt gewählte Integrationsratsmitglieder der Landeshauptstadt Düsseldorf  
  
Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Ordnung, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, Verhaltensregeln fest, die von den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie von den direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen, in den Bezirksvertretungen und im Integrationsrat zu beachten sind.“

## Artikel 2

Die zur Hauptsatzung gehörende Satzung über Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen (Bezirkssatzung) der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 04. Juli 1995 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28/29 vom 22.07.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2008 (Ddf. Amtsblatt Nr. 8 vom 23.02.2008) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 werden die Worte „Bezirksvorsteherin“ und „Bezirksvorsteher“ jeweils durch die Worte „Bezirksbürgermeisterin“ und „Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

## Artikel 3

Die zur Hauptsatzung gehörenden Verhaltensregeln für die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 07.06.2005 (Ddf. Amtsblatt Nr. 24 vom 18.06.2005), geändert durch Satzung vom 14.02.2008 (Ddf. Amtsblatt Nr. 8 vom 23.02.2008) werden wie folgt neu gefasst:

**Fortsetzung von Seite 11**

„Verhaltensregeln für die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder sowie für direkt gewählte Integrationsratsmitglieder der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Die Rats-, Ausschuss- und direkt gewählten Integrationsratsmitglieder haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und die Bezirksvertretungsmitglieder haben der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister zu Beginn ihrer Tätigkeit Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit es für die Ausübung ihres Mandats im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte von Bedeutung sein kann; die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere auf
  - 1.1 die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar bei
    - 1.1.1 unselbstständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - 1.1.2 selbständig Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
    - 1.1.3 sonstiger freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit: Angabe des Berufszweigs,
    - 1.1.4 mehreren ausgeübten Berufen: Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit;
  - 1.2 vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft;
  - 1.3 vergütete und ehrenamtliche Funktionen für Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, sonstige Interessenverbände oder ähnliche Organisationen sowie Tätigkeiten innerhalb dieser Institutionen;
  - 1.4 Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Düsseldorf;
  - 1.5 Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Düsseldorf.
2. Die Rats-, Ausschuss- und direkt gewählten Integrationsratsmitglieder haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und die Bezirksvertretungsmitglieder haben der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister anzugeben
  - 2.1 entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen;
  - 2.2 Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach §§ 36, 45, 46 GO NRW), die sie für ihre politische Tätigkeit als Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitglied oder direkt gewähltes Integrationsratsmitglied erhalten haben. Sie sind verpflichtet, über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.
3. Die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder sowie die direkt gewählten Integrationsratsmitglieder haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

- setzes schriftlich Auskunft zu geben über
  - 3.1 den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
  - 3.2 die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
  - 3.3 die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
  - 3.4 die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
  - 3.5 die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben werden jährlich im Internet veröffentlicht.

4. Änderungen zu Ziffern 1 und 2 sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Änderungen zu Ziffer 3 sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister gewährt bei Ausschussmitgliedern der/dem Ausschussvorsitzenden, bei direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern der/dem Vorsitzenden des Integrationsrates – im Verhinderungsfall der Vertretung – Einsicht in die Unterlagen. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.
6. In Zweifelsfällen sind die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder sowie die direkt gewählten Integrationsratsmitglieder verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister bzw. bei der Bezirksbürgermeisterin/ beim Bezirksbürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
7. Erhebt ein Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitglied oder ein direkt gewähltes Integrationsratsmitglied gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister den Vorwurf, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und die Betroffene/den Betroffenen anzuhören.  
  
Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat sie/er der Fraktion, der die Betroffene/der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
  
Bei Rats-, Ausschuss- und direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat, bei Bezirksvertretungsmitgliedern die Bezirksbürgermeisterin/ der Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Überprüfung dem Rat oder Integrationsrat bzw. der Bezirksvertretung in öffentlicher Sitzung mit.
8. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen, in einer

Bezirksvertretung oder im Integrationsrat zu unterlassen.

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 30.04.2015 beschlossene 57. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 11.05.2015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER  
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN  
**DIE 8ER-KARTE**

DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben:  
Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit\*!

INFOS & BUCHUNG  
Tel. 0211.13 37 37  
www.operamrhein.de



\* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

# Allgemeinverfügung

## zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Düsseldorf - Gerresheim, Flingern und Vennhausen / Lierenfeld

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 24.05.2015 bis zum 30.04.2025 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich **untersagt**. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung gilt örtlich für Bereiche in Düsseldorf - Gerresheim, Flingern und Vennhausen / Lierenfeld innerhalb folgender Grenzen:

Von der Einmündung des Zamenhofweges in die Straße Nach den Mauresköthen in südlicher Richtung entlang der Straße Nach den Mauresköthen bis zur Mitte der Kreuzung Nach den Mauresköthen / Höherhofstraße (P5). Von dort aus in südwestlicher Richtung in gerader Linie bis zur Mitte des Wendehammers Kamenzer Weg (P4) und von dort in gerader Linie weiter bis zur Mitte der Kreuzung Königsberger Straße / Posener Straße (P3). Von dort aus die Königsberger Straße entlang in westlicher Richtung bis zur Mitte der Einmündung Königsberger Straße / An der Schützenwiese (P2). Von dort aus in gerader Linie in westlicher Richtung bis zur Mitte der Kreuzung Erkrather Straße / Ronsdorfer Straße (P1). Sodann der Ronsdorfer Straße in nördlicher Richtung folgend einschließlich der westlichen Bebauung der Ronsdorfer Straße (jeweils gesamtes Grundstück mit Garten) bis in Höhe Einmündung Königsberger Straße. Von dort der Ronsdorfer Straße selbst (d. h. ohne Einschluss von Bebauung) weiter folgend bis zu Einmündung Höherweg / Ronsdorfer Straße in Höhe der Hausnummer 68 (P8). Von dort aus in nordöstlicher Richtung in gerader Linie bis zum Ehrenpreisweg in Höhe der Hausnummer 11 (P7) und weiter bis zur westlichen Grenze der Bebauung des Siedlerweges in Höhe der Hausnummer 28 (P9). Von dort aus in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Bebauung des Siedlerweges und weiter über den Zamenhofweg bis zur Einmündung Zamenhofweg / Nach den Mauresköthen.

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 2** beigefügten Karte als **Bereich B** dargestellt.

**Hinweis:** Zur genauen Lagebezeichnung werden zusätzlich zu Straßennamen Punkte verwendet (P1 - P9), deren Lage mit Koordinaten im System UTM/ETRS89 nach EPSG-Code 4647 definiert wird. Die Koordinaten können u.a. auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Düsseldorf im Stadtplan ([2.duesseldorf.de/\) unter dem Menüpunkt „Koordinaten“ ermittelt und dargestellt werden. Zusätzlich werden diese Punkte auch als Geographische Koordinaten nach ETRS89 in Länge und Breite \(Grad Minute Sekunde\) angegeben. Die jeweiligen Koordinaten sind in den Lageplänen in \*\*Anlage 2 und 3\*\* eingezeichnet.](http://splan7-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle**, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) – z. B. durch Gartenbrunnen – betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Untersagung der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers wird in einem Teilgebiet des Untersagungsgebietes der Allgemeinverfügung vom 23.04.2010 aufgehoben. Die Aufhebung gilt örtlich für den Bereich in Düsseldorf - Gerresheim mit folgenden Grenzen:

Im Norden von der Oberlinstraße Ecke Siedlerweg nach Osten über die Oberlinstraße bis zum Schreberweg. Entlang des Schreberweges bis zur Bertastraße. Unterhalb der Einmündung Schreberweg / Bertastraße (P6) in gerader Linie in südwestlicher Richtung bis zum westlichen Rand der Bebauung des Siedlerweges in Höhe der Hausnummer 28 (P9). Den Siedlerweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Oberlinstraße einschließlich der westlichen Bebauung des Siedlerweges.

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 3** beigefügten Karte als **Bereich C** dargestellt.

### Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf – Untere Umweltschutzbehörde – Brinckmannstraße 7, 4. Etage, Zimmer 407, Montag bis Donnerstag zwischen 08:30 und 16:00 Uhr sowie Freitags zwischen 08:30 - 14:00 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

### Hinweis

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Bereichen von Düsseldorf - Gerresheim, Flingern und Vennhausen / Lierenfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, der 12.05.2015

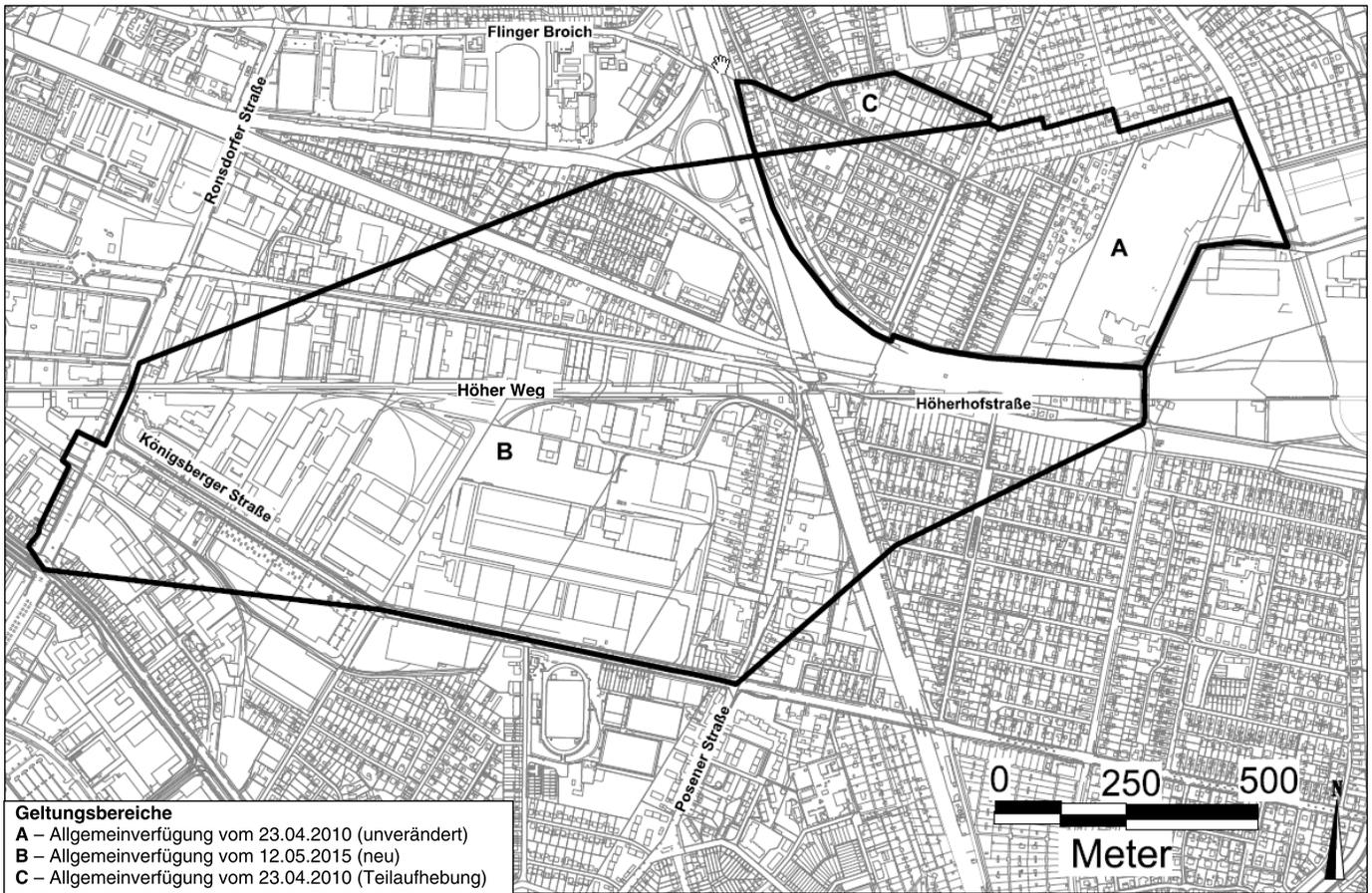
Im Auftrag

Dr. Bantz

Fortsetzung von Seite 13

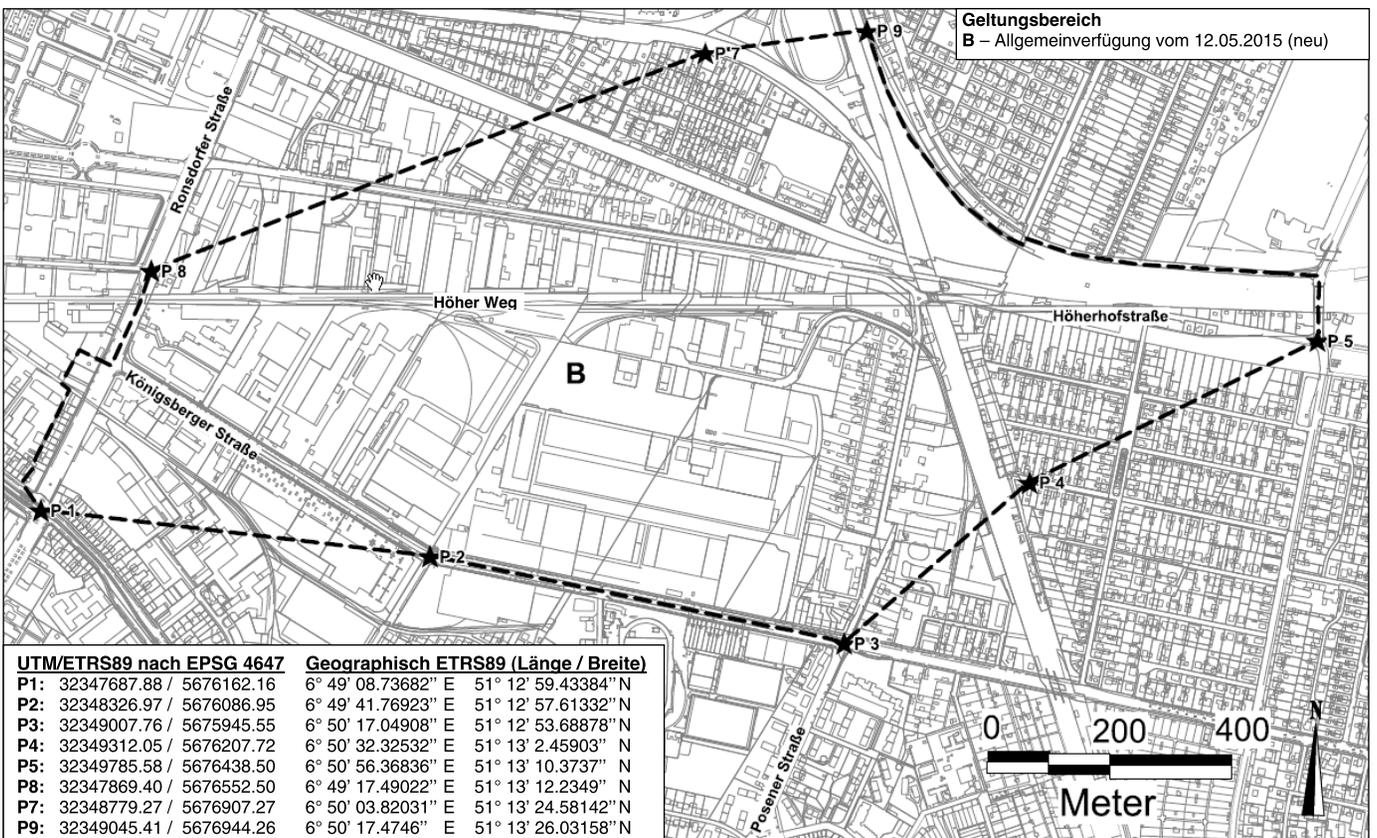
Anlage 1  
zur Allgemeinverfügung

Übersichtsplan



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung  
zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung

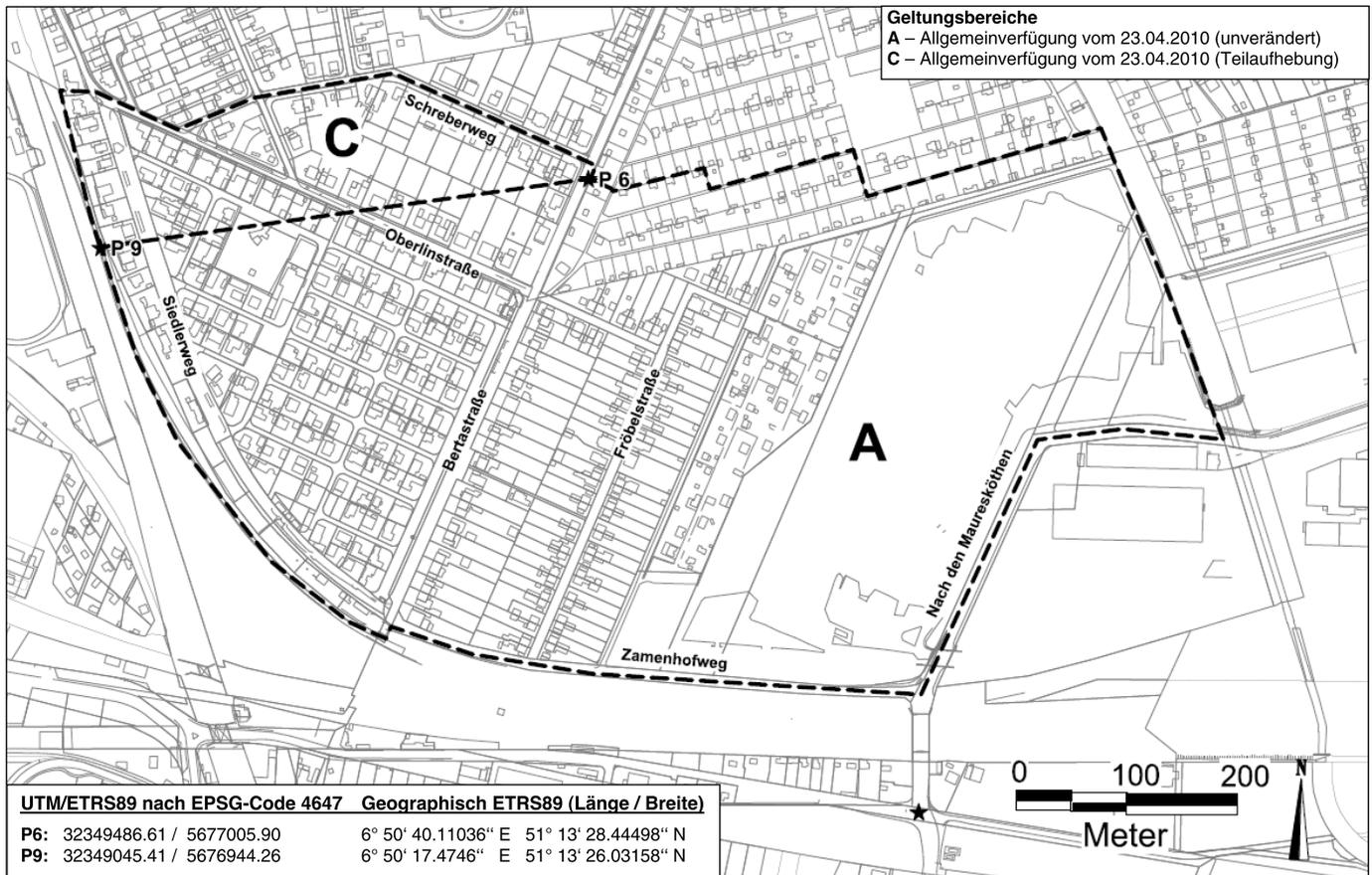
Anlage 2  
zur Allgemeinverfügung



Fortsetzung von Seite 14

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung  
zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung

Anlage 3  
zur Allgemeinverfügung



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

**MUSEUM  
KUNSTPALAST**



# WIM WENDERS

## Landschaften. Photographien.

18.4. – 16.8.2015

# 4 REAL & TRUE 2

**METRO GROUP**

Stiftung Kunst  
Kultur und  
Soziales  
der Sparkassen-Bank West

KUNST  
ZENTRUM  
NEU

Süddeutsche Zeitung

WOR 3  
Kulturpartner

DUSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, E.ON und METRO GROUP.

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 30.04.2015 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.09.2015, in den Stadtteilen Altstadt, Carlstadt und Stadtmitte aus Anlass der Büchermeile und des Abschlusses des Düsseldorf-Festivals im Jubiläumsjahr 2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 30.04.2015 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2015 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2015 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.05.2015

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister



**Ich spende, weil:  
ohne Bäume, tote Hose.**

Campino. Mit Düsseldorf  
verwurzelt seit 1962.

Düsseldorf braucht neue Bäume. Bitte spenden Sie. [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

**NEUE  
BÄUME FÜR  
DÜSSELDORF**